

2. V e r o r d n u n g ,

die Einhaltung einer bestimmten Polizeistunde in den öffentlichen
Schauflokalen u. s. w.

betreffend.

Da bis jetzt gesetzliche Vorschriften über die Einhaltung einer sogenannten Polizeistunde in den öffentlichen Schauflokalen nur für die hiesige Residenzstadt bestehen, sich aber die Nothwendigkeit herausgestellt hat, in der gedachten Beziehung eine allgemeine Norm festzustellen, so wird hierdurch mit höchster Genehmigung Folgendes verordnet:

Die im §. 60 der Straßenzpolizeiordnung für die Stadt Greiz enthaltenen Bestimmungen, welche folgendermaßen lauten:

Nach 11 Uhr Nachts darf in keinem Wirthshause, in keiner Kuberge, — und nach 10 Uhr in keinem Bierhause mehr eingeschenkt werden.

„Strafe: 1 Thlr. für jeden speziellen Uebertretungsfall der Gäste, und
„3 Thlr. für den Wirth, welcher nach 11 resp. 10 Uhr noch Getränke
„verabreicht.“

Die Wendsärme haben die Gasthöfe, Kuberger und Bierhäuser zu visitiren, die noch anwesenden Gäste ohne Ansehen der Person an die Polizeistunde zu erinnern und etwaige Revenute zu polizeilichen Bestrafung anzuzeigen:

Ausnahmen finden statt:

- a) bei in einem Gasthose übernachtenden Reisenden in diesem Gasthose;
- b) bei durch Ausstellung eines Tanzzettels erlaubter Tanzmusik;
- c) bei geschlossenen Gesellschaften, wenn selbige als solche von Fürstl. Regierung anerkannt und deren Statuten konfirmirt sind.

Es haben jedoch in solchen anerkannten und konfirmirten Gesellschaften die Vorsteher derselben darauf zu sehen, daß Ruhe und Ordnung erhalten wird, und die Nachbarn durch unanständiges Lärmen und Schreien nicht gestört werden, in welchem Falle auch hier die Polizei einzuschreiten hat,

sind künftig in allen Ortsschaften des Landes in gleicher Weise zur Anwendung zu bringen.